

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 25.10.1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Echzell werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

2.) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.03.1994 außer Kraft.

Echzell, den 26.10.1999
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(D. Müller)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell Nr. 44 am 05.11.1999
--

Gebührenverzeichnis^{1,2} zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Echzell

1	Personalgebühr	Betrag Euro/Std.	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	30,70	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,65	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,55	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,60	0,90
	Einsatzleitwagen ELW 2	66,50	1,30
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,35	1,20
	Vorausrüstwagen VRW	51,10	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,55	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,55	0,90
	Personenkraftwagen Pkw	24,55	0,90

Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	56,25	0,90
TSF-W	76,70	0,90
Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8	86,90	0,90
LF 8/6	102,25	0,90
LF 16	117,60	1,20
LF 16 TS	117,60	1,20
LF 16/12	132,95	1,20
LF 24	219,85	1,20
Tanklöschfahrzeuge		
TFL 8/18	76,70	0,90
TLF 16/24 (25)	102,25	1,20
Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,40	1,20
Trockentanklöschfahrzeug		
TroTLF 16	112,50	1,20
Drehleitern		
DLK 12 - 9	102,25	1,20
DLK 18 - 12	153,40	1,20
DLK 23 - 12	194,30	1,20
Gelenkmastbühne GM 25 - 3	204,50	1,20
Schlauchwagen		
SW 1000	46,00	0,90
SW 2000	61,35	1,20
Rüstwagen		
RW 1	102,25	0,90
RW 2	153,40	1,20
RW 3	178,95	1,20
Gerätewagen-Gefahrgut		
GW-G 1	127,80	0,90
GW-G 2	153,40	1,20
Gerätewagen		
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	127,80	0,90
GW-Strahlenschutz/Öl	92,05	0,90
Kranwagen		
KW 16	204,50	1,55
KW 20	276,10	1,55
KW 30 (neu)	357,90	2,55
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,05	0,90
Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,70	0,90
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,10	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,70	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,55	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	51,10	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,55	
Abrollbehälter-Tech.-Hilfe (AB-TH)	51,10	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,35	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	51,10	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,10	
Rettungsboot	51,10	
Mehrzweckboot	102,25	

3 Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	30,70
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,55
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,70
Löschpulveranhänger P 250	30,70
Schaummittelanhänger	30,70
Schlauchanhänger	35,80
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00
Ölsanimat	76,70
Hydrovac-Anhänger	86,90
Schaum-Wasserwerfer	35,80
Ölsperreanhänger	25,55
Rettungsbootanhänger	25,55
Trailer Mehrzweckboot	40,90
Leichtschaumgenerator	35,80

3.2 Geräte

	Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,20
Motorkettensäge	10,20	5,10
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,80	6,15
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,20
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,80	17,90
Elektrohammer	10,20	5,10
Mehrzweckzug	15,35	7,65
Be- und Entlüftungsgerät	51,10	25,55
Öl-Wasser-Sauger	10,20	5,10
Trennschleifer	10,20	5,10
Brennschneidegerät	15,35	7,65
Handscheinwerfer	5,10	3,60
Auffangbehälter bis 100 l	7,65	3,60
Auffangbehälter bis 500 l	10,20	5,10
Auffangbehälter bis 5000 l	17,90	8,70
Auffangbehälter über 5000 l	25,55	12,80
Ölsperre je 10 Meter	51,10	25,55

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,00	11,25
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,10	13,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,10	25,55
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,35	30,70
Mastpumpe	51,10	25,55
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,10	25,55
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10	25,55
Ex-Flüssigkeitssauger	25,55	12,80
Wasserstrahlpumpe	10,20	5,10

3.4 Strahlrohre

	je Tag	Betrag/ Euro
Strahlrohr, allgemein		5,10

3.5	Schläuche	je Tag	Betrag/ Euro
	D-Druckschlauch		5,10
	C-Druckschlauch		10,20
	B-Druckschlauch		12,80
	A-Saugschlauch		7,65
	Hochdruckschlauch 30 m		20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen		10,20
Vulkanisieren		12,25
Ein-/Fortbinden von	D-Kupplung	5,10
	C-Kupplung	6,65
	B-Kupplung	8,20
	A-Kupplung	12,80

4	Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/ Euro
	Standrohr mit Schlüssel		10,20
	Verteiler		10,20
	Sonst. wasserf. Armaturen je Stück		7,65

4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/ Euro
	Feuerlöscher		7,65
	Kübelspritze		5,10
	Löschdecke		5,10
	Neufüllung der Feuerlöscher		
	bis 6 kg		25,55
	über 6 kg		40,90

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern	je Tag	Betrag/ Euro
	Steckleiterteil		3,85
	Schiebeleiter		20,45
	Klappleiter		5,10
	Hakenleiter		7,65

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5	Atenschutz		
	<p>Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.</p>		
5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/ Euro
	Atemschutzgerät		7,65
	Atemschutzmaske		5,10
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag/ Euro
	Lungenautomat		7,65
	Atemschutzmaske		7,65
	Atemschutzgerät		16,35
	½-Jahresprüfung		20,45
	6-Jahresprüfung		30,70
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41		4,60
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61		6,15
6	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	Je Tag	neuer Satz Betrag/ Euro
	Tragkraftspritze TS 8/8		7,65
	Atemschutzgerät		6,15
	Fahrzeugfunkanlage		5,10
	Handfunksprechgerät		3,60
7	Prüfen		
7.1	Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung		
	<p>Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.</p>		
7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag Euro/Std.
	200 l Nennleistung		10,20
	400 l Nennleistung		12,80
	800 l Nennleistung		15,35
	1600 l Nennleistung		17,90
7.3	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	je Stück	Betrag Euro/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		10,20
	2teilige Schiebeleiter		10,20
	3teilige Schiebeleiter		18,40

7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	Betrag Euro/Std. 30,70
7.5	Prüfen von Funkgeräten		Betrag Euro/Std.
	Funkgerät im 4-m-Band		17,90
	Funkgerät im 2-m-Band		12,80
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)		7,65
8	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	Betrag/ Euro
	Streckendurchgang		6,15
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche		12,25
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen		15,35
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes		18,90
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche		25,05
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen		28,10
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes		
	1 Flaschengerät einschl. Maske		33,25
9	Gebühren für besondere Leistungen		
	Für Einsätze wie z. B. Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung		
	werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
10	Alarmierung		
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und nach Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
11	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		

12 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

- ¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2000. Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung wurde am 06.10.2000 in der Eczeller Wochenzeitung Nr. 40 veröffentlicht.
- ² 2. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2003. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 14.11.2003 in der Eczeller Wochenzeitung Nr. 46 veröffentlicht.